

Information zum Datenschutz der Stadt Halberstadt
Fachbereich Finanzen/Beteiligungen
(DATENSCHUTZERKLÄRUNG)

Grundsteuern A und B

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche Stelle

Stadt Halberstadt, Der Oberbürgermeister
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: (03943) 551000
E-Mail: oberbuergermeister@halberstadt.de

Unser Datenschutzbeauftragter

Herr Frank-Christian Hartmann
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 / 55 1014
E-Mail: datenschutz@halberstadt.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Einklang stehen. Die Daten werden erhoben, um die **Grundsteuer** festsetzen und erheben zu können. Neben Ihren Angaben werden Mitteilungen der Finanzämter, von Ordnungsbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte werden der Schriftverkehr und die Bescheide und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Grundsteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, §§ 29 b bis 31 c, 93, 111 Abgabenordnung (AO), Grundsteuergesetz (GrStG), § 34 Bundesmeldegesetz und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

An wen geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Die Steuerdaten unterliegen nach § 30 AO dem Steuergeheimnis, dürfen aber auch nach § 29 c AO weiterverarbeitet werden, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde, wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadt Halberstadt erforderlich ist.

Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21 a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus §§ 169 – 171, 228 – 232 AO. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Wir dürfen die personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88 a AO).

Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie eine Korrektur und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Löschung Ihrer Daten sowie eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (z.B. falls Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet werden) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Halberstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse des oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Widerspruchsrecht:

Werden Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Die Datenverarbeitung wird dann beendet, es sei denn, die Stadt Halberstadt kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person übersteigen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 44 GrStG zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Auskunftserteilung ist darüber hinaus § 93 AO. Das Unterlassen der Meldung oder Beantwortung steuerlich bedeutsamer Anfragen kann als Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.